



Auswärtiges Amt

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Miguel Berger
Staatssekretär

Berlin, den 27. Mai 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, Ulla Jelpke, Zaklin Nastic, Dr. Alexander S. Neu, Tobias Pflüger, Eva-Maria Schreiber und der Fraktion DIE LINKE.

Bundestagsdrucksache Nr. 19-18475 vom 08.04.2020

Titel - Unterstützung der „Reform des Sicherheitssektors“ zur
Grenzüberwachung in Tunesien

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte
Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, Ulla Jelpke, Zaklin Nastic, Dr. Alexander S. Neu, Tobias Pflüger, Eva-Maria Schreiber und der Fraktion DIE LINKE.

- Bundestagsdrucksache Nr.: 19-18475 vom 21.04.2020 –

Unterstützung der „Reform des Sicherheitssektors“ zur Grenzüberwachung in Tunesien

Vorbemerkung der Fragesteller

2016 hat die Europäische Union ein Treuhandfondsprogramm zur „Reform des Sicherheitssektors und der integrierten Grenzverwaltung“ in Tunesien verabschiedet (<https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/sites/euetfa/files/t05-eutf-noa-reg-07.pdf>). Ein Jahr später billigte der tunesische Präsident eine „nationale Strategie zur Grenzsicherheit. Ein hierzu begonnenes „Unterstützungsprogramm für die Integrierte Grenzverwaltung“ (IBM Tunesien) der EU, das auch die internationale Zusammenarbeit fördern soll, wird durch das Internationale Zentrum für migrationspolitische Entwicklung (ICMPD) aus Österreich umgesetzt (vgl. https://www.icmpd.org/fileadmin/user_upload/IBM_Tunisia_Factsheet_EN-Dec_2017.pdf). Hinsichtlich der Landgrenzen hat die Organisation unter anderem drei Lagezentren bei der Nationalgarde eingerichtet.

Auch die Bundesregierung unterstützt seit 2015 die Reform des Sicherheitssektors in Tunesien (Bundestagsdrucksache 19/6338, Fragen 6 und 7). Die Anstrengungen basieren auf einen „breiten Ansatz, [...] der auf zivile, militärische und polizeiliche Maßnahmen angelegt ist“ und werden im „G7 plus“-Rahmen mit den G7-Staaten, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Spanien, der Türkei und den Vereinten Nationen abgestimmt. Das Verteidigungsministerium beschloss 2015 eine Militärhilfe im Wert von 1,2 Millionen Euro für ein Trockendock, einen Schlepper, fünf Unimog-Fahrzeuge, 700 Doppelfernrohre und 3000 Helme für das tunesische Militär, vorher hatte Deutschland bereits Schnellboote und 300 Lastwagen an Tunesien geliefert und fast 400 tunesische Soldaten in Deutschland ausgebildet („Tunesien erhält Ausrüstung aus dem Arsenal“, www.kn-online.de vom 29. Juli 2015).

Zu den deutschen Maßnahmen gehören auch „polizeiliche und militärische Fähigkeitssteigerungen im Bereich Grenzmanagement“. Im Rahmen der militärischen „Ertüchtigungsinitiative“ hat das Verteidigungsministerium das tunesische Militär in zwei Projekten mit einer „Schenkungsvereinbarung“ zum Aufbau einer „ortsfesten elektronischen Grenzüberwachungsanlage“ begünstigt (Bundestagsdrucksache 19/989). Die Anlage wurde vom Rüstungskonzern Airbus installiert (Bundestagsdrucksache 18/9262, Frage 24; Bundestagsdrucksache 18/8815, Schriftliche Frage 20 des Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu; Bundestagsdrucksache 19/28, Schriftliche Frage 31 der Abgeordneten Eva-Maria Elisabeth Schreiber).

Weitere Unterstützung im Bereich des Grenzmanagements erhielten das tunesische Innen- und Transportministerium in einem „Informationsaustausch zu Körperscannern“ durch die Bundespolizei (Bundestagsdrucksache 19/272, Frage 8). Derzeit führt die Bundespolizei mit drei Einsatzkräften ein nicht näher bezeichnetes „Bilaterales Projekt“ in Tunesien durch (Bundestagsdrucksache 19/12554, Frage 2). Das Bundeskriminalamt wurde durch das Bundesministerium des Innern beauftragt, zugunsten der Polizei Tunesiens die „systemtechnischen Voraussetzungen“ für die Verbesserung des bereits vorhandenen Fingerabdrucksystems (AFIS) zu schaffen. Das BKA hat hierfür IDEMIA beauftragt (Bundestagsdrucksache 18/13688, Frage 13). Die französische Firma übernahm auch die Einweisung in die Nutzung der 100 gelieferten mobilen Fingerabdruckgeräte und Handflächenscanner.

Zur von der EU geförderten „Reform des Sicherheitssektors und der integrierten Grenzverwaltung“ gehören auch Maßnahmen an den Seegrenzen (<https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/sites/euetfa/files/t05-eutf-noa-reg-07.pdf>). Das italienische Innenministerium installiert hierzu ein „Integriertes Meeresüberwachungssystem“ (ISMariS) in Tunesien. Italien knüpft dabei an eine frühere Initiative an, mit der die Überwachung des Seeverkehrs und „Migrationssteuerung, einschließlich der Bekämpfung von Migrantenschmuggel“ durch die Küstenwache und die Seegarde verbessert werden sollte. Neben der Beschaffung entsprechender Technik (AIS-Empfänger, thermisch-optische Sensoren, Radargeräte sowie Führungs- und Leitsysteme) soll ISMariS ein „Küstenüberwachungsnetz“ errichten, enthalten ist außerdem ein dreijähriger Wartungsvertrag für das System. Hauptsächlicher Partner sind das Innenministerium und die Behörde für Seegrenzen (Garde Nationale Maritime) in Tunesien, die bereits eine Lieferung von Patrouillenbooten vom italienischen Innenministerium erhielt. Weitere Projektbeteiligte sind die Generaldirektion für IT-Management, die technischen Dienste der Nationalgarde, die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation, das Verteidigungsministerium sowie die Marine. ISMariS soll zudem die „operative Zusammenarbeit“ zwischen Tunesien und Italien, anderen EU-Mitgliedstaaten sowie der EU-Grenzagentur Frontex und ihrem EUROSUR-System verbessern.

Neben Algerien und Libyen überwacht Frontex auch die Küstenregionen vor Tunesien mit optischen und Radar-Satelliten (Antwort der EU-Kommission auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten des Europäischen Parlaments Sabine Lösing vom 5. September 2018, E-003212/2018). Die Dienste erfolgen auf Basis von Risikoanalysen im Rahmen der „Eurosur Fusion Services“, die zu überwachenden Gebiete werden zur Unterstützung der „strategischen und operativen Bewertung von illegaler Migration“ festgelegt. Sie können von den nationalen Frontex-Koordinierungszentren der Mitgliedstaaten oder vom Frontex-Referat für Risikoanalyse (RAU) angefordert werden. In den letzten Jahren arbeitet Frontex an der Verbesserung und Ausweitung des Monitorings im „Grenzbereich“ der Europäischen Union („Large Area Pre-Frontier Monitoring“).

Tunesien soll sich dem „Seahorse-Netzwerk Mittelmeer“ anschließen, über das EU-Mittelmeerrainer Informationen zu sicherheitsrelevanten Vorfällen austauschen (Antwort der EU-

Kommission auf die Schriftliche Frage der Abgeordneten des Europäischen Parlaments Sabine Lösing vom 30. März 2017, E-000223/2017). Neben Algerien und Ägypten beteiligt sich das Land nach Auskunft der EU-Kommission „bereits auf regionaler Ebene“ an dem Netzwerk. Frontex soll „Seahorse Mittelmeer“ mit dem Einspeisen von „regelmäßigen Überwachungs- und Kontroll-daten“ unterstützen.

Wir fragen die Bundesregierung:

- 1. Ist es der Bundesregierung möglich, ihre finanzielle Unterstützung seit 2016 für Projekte in Tunesien für die Organisationen ICMPD, UNHCR, IOM, UNODC, Welternährungsprogramm, Weltgesundheitsorganisation, Tunesischer Roter Halbmond, Dänischer Flüchtlingsrat und Enfants de la lune auszuweisen und auch die einzelnen Projekte anzugeben?*

Im Rahmen des GIZ-Vorhabens „Initiative für Regionalentwicklung“ hat die Bundesregierung 2019 Anschaffungen zugunsten der Organisation „Enfants de la lune“ in Médenine von der Bundesregierung mit 3.400 Euro finanziert. Für 2020 ist eine weitere Finanzierung dieser Art in Höhe von 34.800 Euro geplant.

Zum „International Centre for Migration Policy Development“ (ICMPD) wird auf die Antwort zu Frage 2 b) verwiesen. Darüber hinaus wurden seit 2016 keine der genannten Organisationen von der Bundesregierung für Projekte in Tunesien unterstützt.

- 2. Mit welchen Schulungen, Ausbildungsmaßnahmen oder Beratungen und welchen Materialhilfen hat die Bundesregierung (auch durch ihre Geheimdienste, die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit oder die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk) die Reform des Sicherheitssektors in Tunesien unterstützt bzw. welche Änderungen haben sich seit Beantwortung der Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 19/989 und 19/6338 ergeben?*

Für Maßnahmen zur Unterstützung der Reform des tunesischen Sicherheitssektors im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative verweist die Bundesregierung auf die Information des Deutschen Bundestages im Rahmen des Schreibens des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) an die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses vom 26. Februar 2019 bzw. vom 19. März 2020, einschließlich der VS-eingestuften Projektübersicht für das jeweilige Jahr.

Daneben unterstützt die Bundesregierung die Reform des Sicherheitssektors in Tunesien durch fortgesetzte Ausbildung von Angehörigen der tunesischen Streitkräfte im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe. Durch die Integration der tunesischen Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in den Truppen- und Ausbildungsalltag der Bundeswehr wird diesen das Prinzip der Inneren Führung und von Staatsbürgern in Uniform vermittelt. 2019 wurde ein Seminar zum Thema

„Streitkräfte in der Demokratie“ in Tunis und ein Erfahrungsaustausch zum Thema „Presse- und Informationsarbeit“ in Deutschland durchgeführt.

Für Maßnahmen im Rahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe der Bundespolizei und des Bundeskriminalamts und des Polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung und der dafür verausgabten Mittel seit Dezember 2018 wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen der Fraktion Die LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen) verwiesen.

Die weitere Beantwortung der Frage 2 kann im Rahmen der Zuständigkeit des Bundesnachrichtendienstes aus Geheimhaltungsgründen nicht offen erfolgen. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antworten auf Frage 2 als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste gilt, dass Einzelheiten über die Ausgestaltung der Kooperation vertraulich behandelt werden. Die vorausgesetzte Vertraulichkeit der Zusammenarbeit ist die Geschäftsgrundlage für jede Kooperation unter Nachrichtendiensten. Dies umfasst neben der Zusammenarbeit als solcher auch Informationen zur konkreten Ausgestaltung sowie Informationen zu Fähigkeiten anderer Nachrichtendienste. Eine öffentliche Bekanntgabe der Zusammenarbeit anderer Nachrichtendienste mit Nachrichtendiensten des Bundes entgegen der zugesicherten Vertraulichkeit würde nicht nur die Nachrichtendienste des Bundes in grober Weise diskreditieren, infolgedessen ein Rückgang von Informationen aus diesem Bereich zu einer Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch die Nachrichtendienste des Bundes führen könnte. Darüber hinaus besteht weiterhin die Gefahr, dass unmittelbare Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Methoden und den Erkenntnisstand der anderen Nachrichtendienste gezogen werden können. Aus den genannten Gründen würde eine Beantwortung in offener Form für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein.

a) *Worum handelt es sich bei dem „Bilateralen Projekt“, das die Bundespolizei mit drei Einsatzkräften in Tunesien durchführt, und wer wird davon adressiert (Bundestagsdrucksache 19/12554, Frage 2)?*

Es wird verwiesen auf die Antworten der Bundesregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen der Fraktion Die LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen). Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die LINKE. in Bundestagsdrucksache Nr. 18/5600 vom 17. Juli 2015 verwiesen.

b) *Für welche Maßnahmen fördert die Bundesregierung das ICMPPD-Projekt zur „integrierten Grenzverwaltung“ in Tunesien, dessen Ziel mit „Verhinderung irregulärer Mig-*

ration“ angegeben wird (<https://www.icmpd.org/news-centre/news-detail/project-news-icmpd-and-germany-sign-agreement-in-support-of-icmpd-project-in-tunisia/>), mit 1,5 Millionen Euro (bitte angeben, welche Kapazitäten der „für die Grenzkontrolle und -überwachung zuständigen tunesischen Behörden“ gestärkt werden sollen)?

Ziel der geförderten Maßnahmen ist die Stärkung der Grenzschutzbehörden zum Schutz, zur Überwachung und Kontrolle der Grenze. Das Vorhaben beinhaltet das Einrichten und Ausstatten von Einsatzleitstellen der Grenzpolizei („Garde Nationale“), die Weiterentwicklung der Mobilanwendung „Smart Traveler“ zur vereinfachten Grenzabfertigung sowie den Aufbau eines Schulungszentrums für Grenzmanagement.

c) Worum handelt es sich bei dem UNODC-Projekt, an dem Deutschland mit der „Einrichtung einer dezentralen Dokumentenbetrugseinheit“ beteiligt ist (<https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/sites/euetfa/files/t05-eutf-noa-reg-05.pdf>), und welche „Ausbildung und Ausrüstung“ haben welche Behörden der tunesischen Polizei bereitgestellt?

Das von den Fragestellern zitierte Dokument benennt keine Projekte des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung („United Nations Office on Drugs and Crime“/UNODC) mit deutscher Beteiligung. Zum deutschen Engagement für die tunesische Polizei wird verwiesen auf die Antworten der Bundesregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen der Fraktion Die LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen)

3. Mit welchen Behörden nimmt die Bundesregierung an Arbeitsgruppen oder Netzwerken zur „integrierten Grenzverwaltung“ in Tunesien teil und welche werden von ihren Behörden geleitet?

Die Bundesregierung nimmt seit 2015 an der Sicherheitszusammenarbeit mit Tunesien im Rahmen der „G 7 plus 7“ in Tunis teil. Die Bundespolizei beteiligt sich aktiv an Gremien der internationalen Geberkoordination in Angelegenheiten des Grenzmanagements zugunsten tunesischer (Grenz-)Polizeibehörden.

4. Inwiefern ist der „Planungs- und Abstimmungsprozess“ zur weiteren Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes sowie der Bundespolizei mit tunesischen Behörden mittlerweile abgeschlossen (Bundestagsdrucksache 19/10020, Frage 10) und wie soll demnach mit Grenz- und Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität kooperiert sowie der Aufbau von Grenz- und Küstenwachen unterstützt werden?

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen ist derzeit nicht absehbar, ob, wann und in welcher Form das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei eine Zusammenarbeit mit tunesischen Behörden durchführen können.

5. *Worum handelt es sich bei dem „Erfassungssystem“, dessen Aufbau die Bundeskanzlerin bei einem Besuch in Tunesien versprochen hatte (vgl. „Gemeinsam gegen illegale Migration“, www.bundestagsdrucksache.de vom 3. März 2017; bitte Hersteller und Produkt bezeichnen), und wer hat dieses installiert?*

Es handelt sich um das im Aufbau befindliche Fingerabdruckererkennungssystem AFIS. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. *Welche Kosten entstanden dem Bundesministerium des Innern bzw. dem Bundeskriminalamt bei der Verbesserung des Fingerabdrucksystems der tunesischen Kriminalpolizei, und welche Gelder hat die französische Firma Idemia hierfür erhalten (Bundestagsdrucksache 19/989, Frage 12)?*

Die französische Herstellerfirma IDEMIA erhielt für die Installation des AFIS-Systems und technische Geräte wie Erfassungsstationen und mobile Endgeräte ca. 3,2 Millionen Euro. Darüber hinaus sind Kosten in Höhe von ca. 4.000 Euro für die Installation der vier LiveScan-Stationen in den tunesischen Vertretungen in Deutschland entstanden.

7. *Inwiefern hat die Bundesregierung geprüft, ob die Ausbildung tunesischer Ermittler zu „Grundsätze[n] der Überwachung der Telekommunikation als Instrument der Ermittlungen im Internet“ durch das Bundeskriminalamt auch gegen politisch missliebige Bewegungen oder zur Migrationskontrolle genutzt wird (Bundestagsdrucksache 19/989, Frage 9)?*

Die Polizeiliche Aufbauhilfe zielt darauf ab, Sicherheitsinstitutionen darin zu stärken, rechtsstaatlich, transparent und menschenrechtskonform zu handeln. Auch im genannten Lehrgang wurden die in Deutschland geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Telekommunikationsgesetz, der Telekommunikations-Überwachungsverordnung und der Strafprozessordnung entsprechend vermittelt.

8. *Welche Projekte hat die Bundesregierung seit Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/6338 im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative in Tunesien durchgeführt, wie hoch ist das Budget, und wer sind die lokalen Partner bei den jeweiligen Projekten?*
- a) *Welche Kosten sind für die bisherigen Projekte der „Ertüchtigungsinitiative“ entstanden (bitte aufschlüsseln) und wer erhielt entsprechende Finanzmittel?*
- b) *Inwiefern wird die „ortsfeste elektronische Grenzüberwachungsanlage“ nach Kenntnis der Bundesregierung von den tunesischen Partnern tatsächlich genutzt, bzw. welche Verbesserungsmöglichkeiten sind der Bundesregierung hierzu bekannt?*

- c) *Wie viele mobile und stationäre optische Sensoren, Radaranlagen oder sonstige Überwachungstechnik wurden im Rahmen der „Ertüchtigungsinitiative“ geliefert und inwiefern stammen diese sämtlich von der Firma Hensoldt oder auch von anderen Herstellern (vgl. <https://twitter.com/TunisianSoldier/status/1226940330337021952>)?*
- d) *Hat die Bundesregierung im Rahmen der „Ertüchtigungsinitiative“ oder anderer Maßnahmen auch sondergeschützte Fahrzeuge geliefert (bitte Anzahl, Typ und Hersteller angeben) und falls ja, wie unterstützt sie deren Einsatzbereitschaft?*

Die Frage 8 und ihre Teilfragen werden gemeinsam beantwortet. Projekte der Ertüchtigungsinitiative umfassen grundsätzlich die Aspekte Ausbildung, Beratung und Ausstattung. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Zu Frage 8 b) wird insbesondere auf die VS-eingestufte Anlage 2 zum Schreiben des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums der Verteidigung an die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses vom 26. Februar 2019 verwiesen.

9. *Inwiefern unterstützt die Bundesregierung im Rahmen der „Ertüchtigungsinitiative“ auch den Aufbau von Ausbildungs- oder Schulungseinrichtungen für Militär, Gendarmerie oder Grenzpolizeien in Tunesien?*

Zu den Projekten der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Zu den durchgeführten Maßnahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen der Fraktion Die LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen) verwiesen.

10. *Verhindert die „Ertüchtigungsinitiative“ aus Sicht der Bundesregierung auch die irreguläre Migration und welche Belege sind ihr hierfür bekannt? Welche Zahlen kennt die Bundesregierung zu irregulären Grenzübertritten aus Libyen (vgl. „Mixed Migration Routes and Dynamics in Libya in 2018“, UNHCR, Juni 2019)?*

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Auswirkungen der Ertüchtigungsinitiative auf Migration im Sinne der Fragestellung vor. Es wird zudem auf die Antworten zu den Fragen 2 und 2 b) verwiesen. Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Zahlen zu irregulären Grenzübertritten von Libyen nach Tunesien vor.

11. *Welche polizeiliche und militärische Ausbildungs- und Ausbildungshilfe hat die Bundesregierung seit Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/6338 in Tunesien durchgeführt und welche weitere ist geplant?*

Zu den durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Polizeilichen Aufbauhilfe seit Dezember 2018 wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen der Fraktion Die LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen) verwiesen. Im Rahmen des militärischen Ausstattungs- und Ausbildungshilfeprogramms der Bundesregierung werden in Tunesien keine Maßnahmen durchgeführt.

12. Inwiefern ist das deutsche Pilotprojekt zur Einrichtung von Unterkünften und Kontrollräumen für die Nationalgarde in den tunesischen Regionen Jendouba, Kef und Kasserine mittlerweile abgeschlossen (<https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/sites/eutf/files/t05-eutf-noa-reg-07.pdf>)?

Die Einrichtung von Schulungsräumen, Unterkünften und Grenzdienststellen in den zuvor genannten Distrikten ist abgeschlossen.

a) Wie fügt sich das Projekt in das EU-Treuhandfondsprogramm zur „Reform des Sicherheitssektors und der integrierten Grenzverwaltung“ in Tunesien ein?

Das Programm „Reform des Sicherheitssektors und der integrierten Grenzverwaltung“ ist ein Programm im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftsinitiative (ENI). Es ist kein EU-Treuhandfondsprogramm im Nordafrika-Fenster (EUTF-NOA).

b) Was ist damit gemeint, wenn der EU-Bericht von einer deutschen „Bereitstellung von Ausrüstung“ spricht und von welchen Firmen wurde diese beschafft?

Mit der Bereitstellung von Ausrüstung wurde Ausstattungshilfe geleistet. Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen der Fraktion Die LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen) verwiesen. Zur Umsetzung der Beschaffung der vorbezeichneten Ausstattungshilfe wurden keine Unternehmen beauftragt. Die Beschaffung erfolgte durch die Bundespolizei selbst und das Beschaffungamt des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI).

13. Ist der Bundesregierung bekannt, wo in Tunesien im Rahmen des EUTF-Programms Grenzkasernen und Kontrollräume errichtet und mit einem landesweiten Grenzsicherungssystem vernetzt werden, und inwiefern stehen diese Maßnahmen im Zusammenhang mit deutschen Projekten?

Im Rahmen des EUTF-Programms ‚Border Management in the Maghreb Region (T05.EUTF-NOA-REG-07)‘ ist die Errichtung von Grenzkasernen und Kontrollräumen nach Kenntnis der Bundesregierung nicht vorgesehen.

- a) *Welche Details kann die Bundesregierung zum deutschen „Kapazitätsaufbau und Ausrüstung für Dokumentensicherheit für die Grenzpolizei und andere Sicherheitsdienstleister“ in Tunesien mitteilen, der laut dem EU-Bericht mit Frankreich, den Niederlanden, Italien und der Schweiz koordiniert ist (<https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/sites/euetfa/files/t05-eutf-noa-reg-07.pdf>)?*

Die Bundespolizei sowie die Polizeibehörden der Niederlande, Frankreich und der Schweiz führen im Konsortium gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Dokumenten- und Urkundensicherheit zugunsten tunesischer Sicherheitsbehörden durch. Ein Projekt unter Beteiligung Italiens ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- b) *Welches „Programm zum Aufbau von Kapazitäten für biometrische Systeme“ führt Frankreich nach Kenntnis der Bundesregierung in Tunesien durch?*
- c) *Welche derzeitigen Initiativen der USA und Japans sind der Bundesregierung derzeit zur „Reform des Sicherheitssektors und der integrierten Grenzverwaltung“ in Tunesien bekannt (<https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/sites/euetfa/files/t05-eutf-noa-reg-07.pdf>)?*

Die Teilfragen 13 b) und c) werden gemeinsam beantwortet. Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu bilateralen Projekten zwischen Verbündeten oder Partnern.

14. *Ist die Regierung Tunesiens nach Kenntnis der Bundesregierung willens oder interessiert, eine Arbeitsvereinbarung oder ein Abkommen mit der EU-Kommission zum polizeilichen Austausch von Personendaten abzuschließen?*

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. *Welche Maßnahmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des EU-Projektes „EU4BorderSecurity“ zum „Kapazitätsaufbau bei den Grenzbehörden und im Bereich des Grenzmanagements“ in Tunesien durchgeführt (Bundestagsdrucksache 19/14276, Frage 6)?*

Der Bundesregierung liegen keine über die in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die LINKE. in Bundestagsdrucksache Nr. 19/14276 vom 21. Oktober 2019 hinausgehenden Erkenntnisse vor.

16. Was ist der Bundesregierung über mittlerweile erfolgte oder geplante Aktivitäten im Rahmen des EU-Projektes „Euromed Police IV“ in Tunesien bekannt (Bundestagsdrucksache 19/989, Frage 17), wer führt diese durch und wer wird damit adressiert?

Welche Inhalte hatte der Workshop „Umgang mit Cyberkriminalität“ und welche Techniken wurden gelehrt?

Der Bundesregierung liegen keine über ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache Nr.19/989 vom 28. Februar 2018 hinausgehenden Erkenntnisse vor.

17. Welche einzelnen Maßnahmen wurden oder werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Programmen „Support for integrated bordermanagement in Tunisia“ Phase I (Mai 2015 - September 2018) und Phase II (Dezember 2018 – Dezember 2019) für die Küstenwache durchgeführt und inwiefern ist eine Fortsetzung geplant?

Das Projekt wird von der Bundesregierung erst seit Phase II gefördert. Zu Phase I liegen der Bundesregierung daher keine Detailkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Zu Phase II wird auf die Antwort zu Frage 2 b) verwiesen, es handelt sich um das gleiche Projekt.

18. Welche Projekte hat die Bundesregierung seit Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/6338 mit der tunesischen Küstenwache durchgeführt?

Es wird verwiesen auf die Antworten der Bundesregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen der Fraktion Die LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen). Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 8 verwiesen.

19. Welche nordafrikanischen Mittelmeerstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung wie von der EU-Kommission in einem Papier zu nordafrikanischen „Ausschiffungszentren“ beschrieben (https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20180724_non-paper-regional-disembarkation-arrangements_en.pdf) das Internationale Übereinkommen von 1979 zur Seenotrettung (SAR-Übereinkommen) nicht ratifiziert, welche dieser Staaten haben keine Seenotrettungszone notifiziert und welche verfügen über keine Seenotrettungsleitstelle?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die LINKE. in Bundestagsdrucksache Nr. 18/13586 vom 16. Oktober 2017 verwiesen.

20. Hat Tunesien nach Kenntnis der Bundesregierung neben „mehreren Konventionen und Instrumente[n] des Menschenrechtsschutzes“ (Bundestagsdrucksache 19/6338, Frage 14) auch

das SAR-Übereinkommen und das internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) unterzeichnet setzt dieses wie vorgeschrieben um?

- a) Welche Koordinaten einer (notifizierten oder nicht notifizierten) tunesischen Seenotrettungszone sind der Bundesregierung bekannt?*
- b) Wo in Tunis befindet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die tunesische Seenotrettungsleitstelle (Drucksache 19/989, Frage 21) und welche Behörden sind für den betrieb zuständig?*
- c) Hat Tunesien seine Seenotrettungsleitstelle über die IMO bekanntgegeben oder ist diese lediglich über nicht-offizielle Webseiten zu erfahren?*

Die Frage 20 und ihre Teilfragen werden gemeinsam beantwortet. Tunesien hat beide Abkommen unterzeichnet. Nach öffentlich zugänglichen Informationen befindet sich die tunesische Seenotrettungsleitstelle (MRCC) in Tunis (www.sarcontacts.info/countries/tunisia). Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

21. Auf welche Weise unterstützen die Europäische Union bzw. einzelne Mitgliedstaaten nach Kenntnis der Bundesregierung tunesische Behörden in der Aufsicht über eine Seenotrettungszone, wozu auch die Bereitstellung einer Seenotrettungsleitstelle und entsprechender Ausrüstung gehört?

- a) Worum handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei dem zusammen mit italienischen Behörden installierten Überwachungssystem „ISMaris“, wer sind die Hersteller der einzelnen Komponenten und über welche Fähigkeiten verfügt die Anlage?*

ISMaris ist ein italienisches Projekt zur Einführung einer land- und seegestützten Radarüberwachung im Golf von Tunis, das zwischenzeitlich mit Unterstützung durch eine EUTF-Finanzierung auf den gesamten tunesischen Küstenraum erweitert wurde. Weitere Kenntnisse liegen der Bundesregierung dazu nicht vor.

- b) Wie ist es nach Kenntnis der Bundesregierung gemeint, dass im Rahmen von „ISMaris“ oder der italienischen Initiative zur maritimen Überwachung „Integrated Sea Border-Surveillance System in Tunisia“ auch Daten zwischen Tunesien und Italien oder anderen EU-Mitgliedstaaten getauscht werden sollen, und hierfür das EUROSUR-System bzw. Frontex genutzt werden sollen?*

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- c) Welche nordafrikanischen Staaten haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung nach derzeitigem Stand bereit erklärt, an „Seepferdchen Mittelmeer“ teilzunehmen*

(https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEMO_17_135) und welcher aktuelle Zeitplan existiert für deren Anbindung?

Libyen hat eine Partnerschaftserklärung für eine Teilnahme an dem Projekt unterzeichnet. Neben Libyen wurden darüber hinaus Verhandlungen mit den Ländern Tunesien, Algerien und Ägypten aufgenommen.

22. Für welche vulnerable Schutzsuchende (etwa politisch Verfolgte, LGBT-Personen) gilt Tunesien aus Sicht der Bundesregierung für eigene Staatsangehörige und Angehörige von Drittstaaten nicht als sicher (vgl. „Places of Safety in the Mediterranean: The EU’s Policy of Outsourcing Responsibility“, Heinrich-Böll-Stiftung, Februar 2020)?

Die tunesische Verfassung vom 26. Januar 2014 enthält umfangreiche Garantien bürgerlicher und politischer sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Grundrechte. Tunesien hat die meisten Konventionen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte einschließlich der entsprechenden Zusatzprotokolle ratifiziert.

23. Inwiefern gehört Tunesien nach Kenntnis der Bundesregierung zum Grenzvorbereich der Europäischen Union, der mithilfe der Fusionsdienste von EUROSUR bzw. Frontex überwacht wird, und welche Aktionen oder Maßnahmen werden hierzu (mit oder ohne Zustimmung der Regierung) in Tunesien oder vor der Küste des Landes durchgeführt?

Zum Grenzvorbereich zählt die Küste von Tunesien, deren Überwachung im Rahmen der Frontex-Operation „Themis“ erfolgt. Weitergehende Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

24. Auf welche Weise nehmen tunesische Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung an den Datenaustausch-Projekten „gallant Phoenix“, „Vennlig“ oder „Shakara“ (vgl. Antwort der EU-Kommission vom 19. September 2017, E-004335/2017 sowie Project Sharaka, www.interpol.int) oder der „Operation Neptun“ von Interpol teil (vgl. INTERPOL-led Mediterranean operation closes ranks on foreign terrorist fighters, 13. Juli 2018, www.interpol.int)?

Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftersuchens sind Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können.

Das im Grundgesetz verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen

und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit und zur Ausrichtung von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit des BND mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Abs. 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes so detailliert, dass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten geschlossen werden können. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

25. Welche Länder nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit an der „informellen Mittelmeer-Kontaktgruppe“ teil („Pressemitteilung „EU-Innenministerinnen und -minister verstärken Kooperation mit Nordafrika“ des österreichischen Bundesministeriums für Inneres vom 14. September 2018) und welche Treffen der Gruppe haben seit Beantwortung der Bundestagsdrucksache 19/5804 (Frage 11) stattgefunden?

Es wird verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache Nr. 19/5804 vom 15. November 2018. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

26. Welche Regierungen nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung an der „EU Kooperationsplattform gegen Schleusungskriminalität in Tunesien“ teil, die von der EU-Kommission, Europol und Frontex geleitet wird (Bundestagsdrucksache 19/3396, Frage 14), und welche Maßnahmen erfolgten oder erfolgen im Rahmen des Zusammenschlusses?

Da die Bundespolizei bei dieser Kooperationsplattform nicht vertreten ist, verfügt die Bundesregierung über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

a) Welche Küstenwachen aus Drittstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung am jüngsten „European Coast Guard Functions Forum“ bei Frontex teilgenommen (<https://twitter.com/frontex/status/1220007423567695873?s=11>)?

Da die Bundespolizei an dem genannten Forum nicht beteiligt war, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

b) Ist der Bundesregierung bekannt, wie Tunesien in die „Africa-Frontex Intelligence Community“ von Frontex eingebunden ist und inwiefern erhalten auch Bundesbehörden hieraus generierte Informationen oder Analysen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

c) Auf welche Weise arbeiten die Beteiligten der Frontex-Mission „Themis“ nach Kenntnis der Bundesregierung mit Tunesien zusammen?

Eine Zusammenarbeit mit Tunesien im Rahmen der Frontex-Mission „Themis“ ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht vorgesehen.